



Erläuternder Bericht

Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis 2025-2026

Anpassungen

1. Grundzüge des Beschlusses

Seit dem Wechsel vom System des 5-Jahresbeschlusses (5-JB) auf periodische Beschlüsse (Jagdsaison) im Jahr 2021 erhält der Jäger/die Jägerin jährlich ein Dokument, in welchem die aktuell gültigen Gesetzesgrundlagen für das betreffende Jagdjahr zusammengefasst sind.

Dabei ist es nicht die Idee, dass der periodische Beschluss, welcher für jeweils eine Jagdsaison Gültigkeit hat, jährlich grundsätzlich neu erarbeitet wird, sondern (im Sinne des alten Systems mittels 5-JB) eine gewisse Kontinuität garantiert. Der Beschluss wird also grossmehrheitlich während einer mehrjährigen Zeitspanne übernommen, insbesondere was die Jagdvorschriften für einzelne Wildarten betrifft, wie dies auch bei den bisherigen 5-JB der Fall war. Nur bei dringendem Bedarf werden einzelne Artikel angepasst, wie dies früher mittels Nachtrags gemacht wurde.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Artikeln)

Inhaltliche Änderungen im Vergleich zum Beschluss 2024-2025 werden nachfolgend für jeden Artikel ausführlich erläutert. Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel bezieht sich auf den Beschluss 2025-2026.

[Art. 6 Ausgabe der Patente](#)

Im neuen Absatz 3 wurde für die Patentbestellungen in Papierform eine Gebühr von CHF 50.- festgelegt, um den administrativen Mehraufwand (im Vergleich zu den Online-Bestellungen) zu decken.

[Art. 7 Gästekarte](#)

Der Absatz 1 wurde angepasst, da die Bestellung von Gästekarten zukünftig via online-Formular statt wie bisher mittels Papierformular erfolgt.

Art. 8 Jagderöffnung und Jagddauer

Die entsprechenden Daten und Jahrzahlen wurden an dieser Stelle angepasst.

Im Absatz 3 wurde das Datum der Hochjagd-Eröffnung 2026-2027 auf den 21. September 2026 festgelegt.

Art. 11 Wildkontrolle - Allgemeines

Im Absatz 1 wurde die Möglichkeit des Vorzeigens von Wild auf dem nächstgelegenen Kontrollposten (wieder) eingeführt, da das Wildkontrollsystem entsprechend angepasst werden konnte. Bisher musste dies stets dem zuständigen Wildhüter vorgezeigt werden.

Art. 17 e) Modalitäten Gämssjagd

Aufgrund der aktuellen Situation wurden die Modalitäten der Gämssjagd angepasst. Das Grundkontingent wurde so festgelegt, dass die weibliche Gämse vermehrten Schutz genießt. Zudem wurde das Bonus-Kontingent gestrichen.

Das Grundkontingent im Absatz 1 beinhaltet zwei adulte Gämssen, welche 3.5 Jahre oder älter sein müssen (der Schutz der 2.5-jährigen Gämssen wird beibehalten). Es dürfen hierbei zwei Böcke oder ein Bock und eine Geiss erlegt werden. Es ist jedoch nicht (mehr) möglich mit dem Grundkontingent zwei Geissen zu erlegen.

Zusätzlich darf ein männlicher Jährling erlegt werden. Die weiblichen Jährlinge sind geschützt. Da es kein Bonuskontingent mehr gibt, wurden auch die Bestimmungen betr. Gewichtslimite (geringer/starker Jährling) im Grundkontingent abgeschafft.

Damit der Druck auf den Bock nicht zu gross wird, legt der Absatz 2 fest, dass maximal 2 männliche Gämssen erlegt werden dürfen über die Alterskategorien hinweg. Es ist also nicht erlaubt 2 adulte Böcke und einen männlichen Jährling zu erlegen! Wenn der Jäger 2 adulte Böcke erlegt hat, darf er somit nicht noch einen Bockjährling erlegen. Oder wenn der Jäger einen männlichen Jährling und einen adulten Bock erlegt hat, muss die zweite adulte Gämse eine Geiss sein.

Maximal kann ein Jäger mit dem neuen Modell folglich 3 Gämssen erlegen (nämlich 1 Bock, 1 Geiss und 1 Bockjährling).

Der Absatz 3 listet auf, welches Gamswild geschützt ist. Wie bisher sind melke Gämssgeissen und Gämsskitze sowie 2.5-jährige Gämssen beiderlei Geschlechts geschützt. Geschützt sind neu auch die weiblichen Jährlinge.

Der Absatz 4 beinhaltet die Konsequenzen beim Fehlabschuss einer Gämse von 2.5 Jahren. Der Fehlbare verliert zusätzlich zum eigentlichen Kontingent der erlegten Gämse ein zweites Kontingent (anhand der noch verfügbaren Kontingente) und bezahlt eine Busse von 100.- Fr. Wenn kein Kontingent mehr vorhanden ist (z.B. Fehlabschuss beim 3. Abschuss), bezahlt der Fehlbare eine entsprechend höhere Busse von 200.- Fr. (siehe ReKJSG Art. 44).

Der Absatz 5 beinhaltet die Konsequenzen beim Fehlabschuss einer melken Gämssgeiss oder eines Gämsskitzes. Wie bisher bezahlt der Fehlbare hier einen entsprechenden Pauschalbetrag (melke Gämssgeiss 300.- Fr. / Gämsskitz 200.- Fr.) ohne zusätzlichen Kontingentverlust.

Der Absatz 6 beinhaltet die Konsequenzen beim Fehlabschuss eines weiblichen Jährlings. Der Fehlbare verliert zusätzlich zum eigentlichen Kontingent der erlegten Gämse ein zweites Kontingent (anhand der noch verfügbaren Kontingente) und bezahlt eine Busse von 100.- Fr. Wenn kein Kontingent mehr vorhanden ist (z.B. Fehlabschuss beim 3. Abschuss), bezahlt der Fehlbare eine entsprechend höhere Busse von 200.- Fr. (siehe ReKJSG Art. 44). Die Konsequenzen sind also analog dem Fehlabschuss einer Gämse von 2.5 Jahren.

Der Absatz 7 beinhaltet, wie bisher die Bestimmungen betr. korrekten Eintragen der erlegten Gämsen, insbesondere für Fälle wo das entsprechende Abschussrecht bereits genutzt wurde.

[Art. 18 f\) Besondere Vorschriften zur Gämsjagd](#)

Die besonderen Vorschriften für die bereits bisher eingeschränkten Gämswildräume wurden grundsätzlich beibehalten. Die Formulierungen wurden jedoch angepasst. Bisher wurden hier nur die zusätzlich zum Grundkontingent geltenden Einschränkungen aufgelistet. Aufgrund des neuen Grundkontingents und insbesondere um die Lesbarkeit für die Jagdberechtigten zu erleichtern, wurden die Formulierungen nun so gewählt, dass für jeden eingeschränkten Gämswildraum abschliessend und eindeutig aufgelistet wird, welche Gämsen erlegt werden dürfen.

Für die Wildräume 4.3 (Mattertal West) und 4.4 (Mattertal Ost) gelten neu die im Absatz 5 aufgeführten Einschränkungen. Böcke im Alter von 2.5 – 4.5 Jahren sowie nicht-geringe Bockjährlinge (mit einem Gewicht von mehr als 14kg) sind geschützt. Geissen von 2.5 Jahren sowie sämtliche Geissjährlinge sind ebenfalls geschützt.

(alt) Art. 22 c) Spezialjagd Rehwild

Dieser Artikel wurde aufgehoben, da die Spezialjagd auf Rehwild sistiert wurde.

(alt) Art. 23 d) Zusätzliche Abschüsse Rehwild

Dieser Artikel wurde aufgehoben.

[Art. 22 c\) Feldhasen-, Schneehasen- und Wildkaninchenjagd](#)

Die entsprechenden Jagddaten wurden entsprechend dem Kalenderjahr angepasst.

[Art. 23 d\) Jagd mit Vorstehhund](#)

Die entsprechenden Jagddaten wurden entsprechend dem Kalenderjahr angepasst.

[Art. 24 Patent C - Wasserwildjagd](#)

Die entsprechenden Jagddaten wurden entsprechend dem Kalenderjahr angepasst.

[Art. 25 Patent E - Kleinraubwildjagd](#)

Die entsprechenden Jagddaten wurden entsprechend dem Kalenderjahr angepasst.

[Art. 26 Patent S - Spezialjagd Wildschwein](#)

Um Doppelspurigkeit zu vermeiden, wurden an dieser Stelle sämtliche Bestimmungen welche bereits in der entsprechenden «Weisung über die Spezialjagd auf das Wildschwein» enthalten sind, gelöscht. Inhaltlich ändert sich betr. der Modalitäten nichts.

Der neue Abs. 2 verweist auf die entsprechende Weisung.

(alt) Art. 29 b) Spezialjagd Wildschwein - Jagdausübung

Um Doppelspurigkeit zu vermeiden, wurden an dieser Stelle sämtliche Bestimmungen welche bereits in der entsprechenden «Weisung über die Spezialjagd auf das Wildschwein»

enthalten sind, gelöscht. Dieser Artikel wurde entsprechend aufgehoben. Inhaltlich ändert sich betr. der Jagdausübung nichts.

[Art. 28 Trainieren von Hunden - Allgemeines](#)

Die französische Version dieses Artikels wurde an die deutsche Version angepasst (Begriff «entraînement» statt wie bisher «essai» verwendet).

[Art. 30 Sicherheitszonen](#)

Die Sicherheitszone im Absatz 1 Buchstabe k) wurde verlängert. Diese Zone reicht neu vom Birchbach bis zum Zusammenschluss der Saaser- und Mattervispa. Damit soll das Überschiessen der Bahnlinie und das Schiessen zu nahe an bewohnten Gebäuden verhindert werden, was die Sicherheit für alle Beteiligten erhöht.

Anhänge 1 - 5

Die folgenden Anhänge geben die entsprechenden Bestimmungen dieses Beschlusses wieder:

- [Anhang 1 Jagddaten](#)

Die Daten wurden aktualisiert.

- [Anhang 2 Teilweise geschütztes Wild](#)

Keine Änderungen.

- [Anhang 3 Trainingsgebiete für Hunde](#)

Die Daten wurden aktualisiert.

- [Anhang 4 Banngebiete](#)

Beim KBG Nr.36 Plattjen bildet während der Niederjagd die Hauptstrasse zwischen der Bushaltestelle Wildi und der Wegabzweigung Eggwald die Banngebietsgrenze.

Sonstige Änderungen siehe interaktive Jagdkarte.

- [Anhang 5 Strassen](#)

Keine Änderungen / siehe interaktive Jagdkarte für rote und orange Strassen.